



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20.03.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11

Seite 94

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung des Landkreises Traunstein über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und Festsetzung eines Höchsttarifs

34/26

34/26

Az.: 5.31-851-230008

Allgemeinverfügung des Landkreises Traunstein über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und Festsetzung eines Höchsttarifs**Allgemeinverfügung****des Landkreises Traunstein****über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs****zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und Festsetzung eines Höchsttarifs**

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) erlässt der Landkreis Traunstein als **Allgemeinverfügung** folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Höchsttarif, gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1.1. Im Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend ÖPNV) im Landkreis werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Oberbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises.

1.2. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

2. Geltungsbereich

2.1. Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Ziffer 1 ist das Gebiet des Landkreises Traunstein. Derzeit wird dieses Gebiet durch die noch im Bestandsschutz stehenden Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung erschlossen. Zusätzlich wird dieses Gebiet durch die seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallenen Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung erschlossen.

2.2. Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß Anlage 2 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen gemäß den Anlagen 1 und 2 fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

3. Ausgleichsleistungen

3.1. Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß Ziffer 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG. Die Höhe orientiert sich an den bisher (vor Inkrafttreten des Art. 24 BayÖPNVG über § 45a PBefG geregelt) auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel.

Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich zur Abgeltung der durch die Auferlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer 1 entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gewährt.

Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung richtet sich nach den dem Landkreis gemäß Art. 24 BayÖPNVG für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich zugewiesenen Mitteln.

Reichen die zugewiesenen Mittel zur vollständigen Finanzierung der nach Satz 1 zugrunde gelegten Verpflichtung nicht aus, wird der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung insoweit angepasst, als dies zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich ist. Die Anpassung erfolgt in sachgerechter Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs.

Ein Anspruch auf Ausgleich über den Umfang der jeweils konkret auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hinaus besteht nicht.

3.2. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.

3.3. Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

4. Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

5. Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

5.1. Bei einer vom Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretender Kürzung der vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung vermindern sich die Ausgleichsleistungen um die jeweils durch diesen Rückgang ersparten Aufwendungen des Unternehmens.

5.2. Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, dass das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

6. Trennungsrechnung

6.1. Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den von Ziffer 2.1. einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß Ziffer 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

6.2. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

6.3. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6.4. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziffer 3 umfasst.

7. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

7.1. Der Landkreis prüft vorbehaltlich Ziffer 7.7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese sollen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach Ziffer 7.3. vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

7.2. Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen beispielsweise anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3 % entspricht. Ein über die festgelegte Regelrendite hinausgehender Gewinn kann ausnahmsweise als angemessen anerkannt werden, sofern die betreffenden Verkehrsdienste in einem europaweit ausgeschriebenen Vergabeverfahren unter Beteiligung mehrerer Bieter vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen belegt, dass es während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags – unter Ausklammerung der durch die Pandemie geprägten Jahre 2020 bis 2022 – mit diesen Verkehrsdiensten tatsächlich eine höhere Umsatzrendite erwirtschaftet hat.

7.3. Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach Ziffer 7.1. eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziffern 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und Ziffer 8 eingehalten wurden.

7.4. Mit der Bestätigung gemäß Ziffer 7.3. verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziffer 3. umfasst.

7.5. Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

7.6. Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

7.7 Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß Ziffer 2. aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

8. Wirtschaftlichkeit und Qualität

8.1. Der nach Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderliche Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

8.2. Der nach Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderliche Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

9. Gesamtbericht

9.1. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internetauftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Folgende **Anlagen** werden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

- Anlage 1:** In der Bestandssicherung stehende Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Traunstein
Anlage 2: Aus der Bestandsicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Traunstein

Gründe

Der Landkreis Traunstein ist gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreisgebiet. Nach § 8a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist er befugt, allgemeine Vorschriften zur Festlegung von Höchsttarifen und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen zu erlassen. Art. 21 LKrO begründet die entsprechende Handlungsbefugnis im eigenen Wirkungskreis.

Die Allgemeinverfügung stellt eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.

Mit der Überführung der bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG in Art. 24 BayÖPNVG und der Herauslösung der Ausbildungsverkehrshilfen aus der Deutschlandticket-Regelung ab dem 01.01.2026 ist eine eigenständige Regelung zur Sicherstellung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs erforderlich.

Nach Art. 24 Abs. 1, 6 BayÖPNVG weist der Freistaat Bayern zweimal jährlich dem Aufgabenträger - hier sachlich und örtlich zuständig der Landkreis Traunstein - finanzielle Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu.

Diese Mittel werden vom Landkreis für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs verwendet, Art. 24 Abs. 3, 8 Abs. 1, 2 BayÖPNVG. Auf Antrag der Verkehrsunternehmen werden die Hilfen an diese weitergereicht, um finanzielle Defizite, die durch vergünstigte Preise im Ausbildungsverkehr entstehen, abmildern zu können.

Die Summe aller Auszahlungen an die Unternehmen übersteigt dabei nicht den Betrag, den der Freistaat Bayern dem Landkreis jeweils für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs zuweist.

Die Regelungen zur Trennungsrechnung, Gewinnbegrenzung und Überkompensationskontrolle setzen die Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 um und gewährleisten eine unionsrechtskonforme, transparente und diskriminierungsfreie Ausgleichsgewährung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 16.03.2026
Landratsamt Traunstein

Ernst Hauser
Abteilungsleiter

Anlage 1

In der Bestandsicherung stehende Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Traunstein

Stand 01.01.2026

Buslinie	Bezeichnung	Genehmigung bis	Genehmigungsinhaber
9142	Traunstein-Traunreut	31.10.2028	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9150	Trostberg - Kienberg - Schnaitsee - Waldhausen	31.01.2029	Hövels GmbH & Co.KG
9242	Traunreut-Stein an der Traun-Altenmarkt-Trostberg ZBH	31.10.2028	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9342	Trostberg-Tacherting-Wiesmühl-Engelsberg-Garching-Hart Industriegebiet SKW	31.10.2028	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9437	Traunreut – Palling - Kirchweidach	29.05.2030	Regionalverkehr Oberbayern GmbH sowie Hövels GmbH & Co.KG
9438	Trostberg – Altenmarkt - Seeon – Pittenhart - Obing	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9440	Traunreut – Oberweißenkirchen - Palling	22.05.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9441	Trostberg – Wasserburg	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9444	Traunstein – Kammer – Palling – Kirchweidach – Trostberg – Peterskirchen	31.10.2027	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9445	Seeon – Seebruck – Truchtlaching – Hörpolding – Traunreut	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9442	Trostberg-Altenmarkt-Stein an der Traun-Matzing- Traunstein (Schneller Traunsteiner/Trostberger)	31.10.2028	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9448	Trostberg - Oberfeldkirchen	14.09.2029	Hövels GmbH & Co.KG sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9506	Reit Im Winkl – Ruhpolding – Inzell	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9507	Reit im Winkl – Winklmoosalm	31.10.2026	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9508	Siegsdorf - Bernhaupten – Bergen – Marquartstein	30.06.2030	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9512	Traunstein – Siegsdorf – Ruhpolding	30.11.2028	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
	Traunreut – Nußdorf – Chieming (Kleeham)	12.09.2026	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9513	Traunreut – Nußdorf – Chieming (Kleeham)	12.09.2026	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9514	Traunstein – Vachendorf – Bergen	30.09.2030	Verkehrsbetrieb Brodschelm sowie Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9515	Traunstein – Teisendorf – Freilassing	31.05.2029	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9518	Traunstein – Waging – Tittmoning (Burghausen)	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9519	Traunstein – Waging – Laufen	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9522	Traunstein – Obing – Schnaitsee	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9523	Kienberg – Seeon (Traunstein)	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9526	Traunstein – Inzell – Bad Reichenhall	31.10.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
B 16	Burghausen – Tittmoning – Laufen	31.12.2033	Verkehrsbetrieb Brodschelm
B 19	Tittmoning – Tettenhausen – Laufen	31.12.2033	Verkehrsbetrieb Brodschelm
B 23	Tittmoning – Wiesmühl	31.10.2028	Verkehrsbetrieb Brodschelm
GL 516	Traunstein - Surberg - Neukirchen - Teisendorf	24.09.2027	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
GL 516	Traunstein Rückstetten	24.09.2027	Omnibus Chr. Gloss
GL Knappfeld-Traunstein	GL Knappfeld-Traunstein	08.09.2029	Omnibus Chr. Gloss
GL Traunstein-Vogling	GL Traunstein-Vogling	31.01.2027	Omnibus Chr. Gloss
H 4	Waging-Tettenhausen-Petting-Weildorf-Saaldorf-Freilassing	31.12.2029	Hogger GmbH
W 01	Tittmoning – Traunstein über Fridolfing, Kirchanschöring, Waging	28.02.2027	Omnibus H. Wengler

Buslinie	Bezeichnung	Genehmigung bis	Genehmigungsinhaber
W 02	Traunstein – Tittmoning über Waging, Taching	31.03.2027	Omnibus H. Wengler
W 03	Tittmoning – Trostberg – (Schalchen)	30.09.2033	Omnibus H. Wengler sowie Hövels GmbH & Co.KG
W 05	Tittmoning – Traunreut über Kay, Palling, bzw. Kirchanschöring, Waging	30.06.2030	Omnibus H. Wengler
W 06	Trostberg – Palling – Waging – Kirchanschöring	31.01.2030	Omnibus H. Wengler
W 11	Tittmoning - Traunstein ü. Geisenfelden, Petting, St. Leonhard	28.02.2027	Omnibus H. Wengler
W 70	Engelsberg – Garching – Alt-/Neuötting	31.12.2033	Omnibus H. Wengler

Anlage 2

Aus der Bestandsicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV des Landkreises Traunstein

Stand 01.01.2026

Buslinie	Bezeichnung	Genehmigung bis	Genehmigungsinhaber
9433	Schnaitsee – Waldhausen – Gars	30.08.2030	Hogger GmbH
9434	Stadtbus Trostberg	31.12.2029	Hövels Stadtverkehr GmbH & Co.KG
9439	Traunstein – Kammer – Traunreut (Otting)	07.09.2030	Hogger GmbH
9443	Stadtverkehr Traunstein	31.07.2026	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9480	Bürgerbus Amerang – Obing – Pittenhart – Eggstätt – Bad Endorf – Rimsting – Prien	29.02.2028	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9505	Prien – Marquartstein - Reit im Winkl	13.12.2030	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9509	Traunstein – Übersee – Marquartstein – Reit im Winkl	13.12.2030	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
9520	Traunstein – Grabenstätt - Chieming – Seebruck – Prien	13.12.2030	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
W 73	Tyrlaching – Kirchweidach – Garching – Unterneukirchen	13.09.2035	Omnibus H. Wengler

Andreas Danzer
Landrat